

Brüssel, den 13.3.2013 COM(2013) 137 final

2013/0076 (NLE)

Vorschlag für eine

#### **VERORDNUNG DES RATES**

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DE DE

#### **BEGRÜNDUNG**

#### 1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates und den Verordnungen (EU) Nr. 39/2013 und Nr. 40/2013 des Rates wurden für 2012 bzw. 2013 Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern festgesetzt. Dabei geht es vor allem um Bestände im Atlantik und in der Nordsee. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

### 2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

#### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Vorschläge zielen auf folgende Änderungen der drei genannten Verordnungen ab:

a) Verordnung (EU) Nr. 44/2012

Ende 2012 hat Litauen sich bereit erklärt, im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) Fangmöglichkeiten mit einem anderen Land auszutauschen. Die Kommission hat diese Vereinbarung akzeptiert und dem NAFO-Sekretariat am 9. Januar 2013 ihr Einverständnis mitgeteilt. Aus Gründen der Transparenz und Konsistenz mit anderen im Jahr 2012 erfolgten Austauschen von Fangmöglichkeiten sollte die Verordnung (EU) Nr. 44/2012 entsprechend geändert werden. Die relative Stabilität wird durch diese Änderung in keiner Weise beeinträchtigt. Der Austausch von Fangmöglichkeiten mit Drittländern wird in Zukunft gemäß dem neuen mit der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 festgelegten Verfahren erfolgen.

b) Verordnung (EU) Nr. 39/2013

Es wird ein Fehler bezüglich der genauen Koordinaten des Gebiets korrigiert, für das im ICES-Untergebiet VI eine TAC für Hering im Firth of Clyde gilt.

c) Verordnung (EU) Nr. 40/2013

Die Union hat 2012 nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen, Grönland, den Färöern und Island vorgesehen ist, Konsultationen über Fangrechte mit diesen Vertragspartnern geführt. Die Konsultationen mit den Färöern und mit Island wurden nicht abgeschlossen. Die Konsultationen mit Norwegen wurden auf Januar 2013 verschoben, so dass die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 vorläufige Fangmöglichkeiten für die Bestände enthielt, die von Vereinbarungen mit Norwegen betroffen sind, was einen Teil der Fangmöglichkeiten für 2012 betrifft. Die Verhandlungen mit Norwegen wurden am 18. Januar 2013 abgeschlossen. Daher sollten die definitiven Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände in den Anhängen IA und IB der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 festgelegt werden.

Auf der 9. Jahrestagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) vom 2. bis 9. Dezember in Manila wurden neue Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito in Form von Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie Maßnahmen für das Sperrgebiet für die Fischerei mit Fischsammlern (FAD) angenommen. Die WCPFC einigte sich außerdem auf

Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf das Überschneidungsgebiet der Zuständigkeitsbereiche der WCPFC und der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC). EU-Schiffe, die in den Registern beider Organisationen geführt werden, müssen daher beim Fischen in dem Überlappungsgebiet die in den EU-Verordnungen über Fangmöglichkeiten dargelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IATTC einhalten. Die WCPFC-Maßnahmen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.

Zwei Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Altantik (ICCAT) gewähren der EU bei Fängen in den Bewirtschaftungsgebieten Süd und Nord eine Flexibilität von bis zu 200 Tonnen (ICCAT-Empfehlungen 2011-02 und 2012-01). Anhang ID sollte geändert werden, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese ICCAT-Bestimmungen anzuwenden.

Neue oder geänderte Fangmöglichkeiten im Bereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPFO) wurden nach Abschluss der ersten, vom 28. Januar bis 1. Februar 2013 abgehaltenen Jahrestagung der SPFO-Kommission festgesetzt. Die in Anhang IJ der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 enthaltenen vorläufigen Quoten für Chilenische Bastardmakrele, die damit verbundene Berichterstattung und andere Bestimmungen in Zusammenhang mit Aufwandsbeschränkungen müssen nun entsprechend umgesetzt werden.

#### Vorschlag für eine

#### **VERORDNUNG DES RATES**

## zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Verordnungen (EU) Nr. 44/2012<sup>2</sup>, (EU) Nr. 39/2013<sup>3</sup> und Nr. 40/2013<sup>4</sup> des Rates wurden für 2012 bzw. 2013 Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern festgesetzt.
- (2) Das Gebiet innerhalb des ICES-Untergebiets VI, in dem die TAC für Hering im Firth of Clyde gilt, wurde in der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 nicht genau genug festgelegt. Die betreffenden Koordinaten sind entsprechend zu ändern.
- (3) Als Ergebnis von Quotenübertragungen zwischen der EU und anderen Vertragspartnern der Fischereiorganisation für den Nordwestatlantik (NAFO) erhielt die EU am 31. Dezember 2012 zusätzliche Fangmöglichkeiten für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO. Die EU hat diese Übertragungen mittels einer Mitteilung an die NAFO am 9. Januar 2013 akzeptiert. Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 sollte daher für das Jahr 2012 geändert werden, um diesen neuen Fangmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Diese Änderungen betreffen nur das Jahr 2012 und gelten unbeschadet des Prinzips der relativen Stabilität.
- (4) Die Fangmöglichkeiten für Schiffe der EU und Norwegens sowie die Bedingungen für den gegenseitigen Zugang zu den Gewässern werden jedes Jahr nach Konsultationen über die Fangrechte in Übereinstimmung mit dem in den Fischereiabkommen oder Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen vorgesehenen Verfahren festgelegt<sup>5</sup>. In Erwartung des Abschlusses dieser Konsultationen über die Vereinbarungen für 2013 wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 vorläufige Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände festgelegt. Am 18. Januar 2013 wurden die Konsultationen mit Norwegen abgeschlossen und die Fangmöglichkeiten für 2013 festgelegt. Die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 sollte entsprechend geändert werden.

-

<sup>[</sup>ABl.-Referenz einsetzen]

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Nowegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

- (5) Auf der 9. Jahrestagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) vom 2. bis 9. Dezember in Manila wurden neue Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito in Form von Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie Maßnahmen für das Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammlern (FAD) angenommen. Die WCPFC einigte sich außerdem auf Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf das Überschneidungsgebiet zwischen der WCPFC und der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC). Dementsprechend müssen EU-Schiffe, die in den Registern beider Organisationen geführt werden, beim Fischen in dem Überschneidungsgebiet nur die in der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 dargelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IATTC einhalten. Die WCPFC-Maßnahmen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.
- (6) Im Rahmen der ICCAT-Bestimmungen über die Erhaltung des Atlantischen Schwertfischs kann die EU bis zu 200 Tonnen Schwertfischfänge aus dem Bewirtschaftungsgebiet Nordatlantik auf ihre nicht ausgeschöpfte Schwertfischquote für den Südatlantik anrechnen. Die EU kann außerdem bis zu 200 Tonnen Schwertfischfänge aus dem Bewirtschaftungsgebiet Südatlantik auf ihre nicht ausgeschöpfte Schwertfischquote für den Nordatlantik anrechnen. Diese Bestimmungen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.
- (7) Auf ihrer ersten Jahrestagung 2013 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPFO) Fangmöglichkeiten in Form einer TAC für Chilenische Bastardmakrele einschließlich einer Änderung der damit verbundenen Berichterstattung in dieser Fischerei, sowie Aufwandsbeschränkungen für pelagische Fischereien und Grundfischereien angenommen. Diese Bestimmungen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.
- (8) Die Verordnungen (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 gelten generell ab dem 1. Januar 2013. Die vorliegende Verordnung sollte in Bezug auf die Änderungen dieser Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden. Die Änderung für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO sollte ab dem 9. Januar 2013 gelten, dem Datum, an dem die EU die NAFO über ihr Einverständnis in Kenntnis gesetzt hat. Da die Änderung einiger Fangbeschränkungen die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von EU-Schiffen beeinflussen kann, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 44/2012

Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 wird gemäß Anhang I der voliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 39/2013

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 wird gemäß Anhang II der voliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 3 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 40/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Artikel 4 wird folgender Buchstabe n angefügt:
  - "n) "das Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC" ist das geografische Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:
    - 150° westlicher Länge,
    - 130° westlicher Länge,
    - 4° südlicher Breite,
    - 50° südlicher Breite."
- (2) Artikel 24 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 24

Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Bruttoraumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2013 pelagische Bestände befischen, für die EU insgesamt auf 78 600 BRZ."

(3) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 25 Pelagische Fischerei – TACs

- 1. Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 24 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.
- 2. Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IJ dürfen nur unter der Vorraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitteilung an das SPFO-Sekretariat die Liste der Schiffe, die in dem Übereinkommensbereich aktive Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am 15. Tag des Folgemonats übermitteln."
- (4) Artikel 29 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 29

Beschränkungen des Fischereiaufwands für Großaugenthun, Gelbflossenthun, und Echten Bonito

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite nicht zunimmt."

- (5) Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "1. In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist Ringwadenfischern, die Fischsammler (FAD) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2013, 0.00 Uhr, und dem 31. Oktober 2013, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit
  - a) ein FAD oder ein damit verbundenes elektronisches Gerät ausbringt und nutzt;
  - b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt."
- (6) Folgender Artikel 30a wird eingefügt:

#### "Artikel 30a

#### Überschneidungsgebiet von IATTC und WCPFC

- 1. Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß den Artikeln 29 bis 31 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet von IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe n fischen.
- 2. Fischereifahrzeuge, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2 bis 6 an, wenn sie in dem Überlappungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe n fischen."
- (7) Die Anhänge IA, IB, ID, IJ, III und VIII werden gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2013.

Artikel 1 gilt jedoch ab dem 9. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates Der Präsident

#### **ANHANG I**

In Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 erhält der Eintrag für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiet: NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	328	Analytische TAC
Deutschland	335	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	46	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	23 (1)	
Spanien	4 486	
Portugal	1 875 (2)	
EU	7 093 (3)	
TAC	12 098	

- (1) Zu dieser Quote wird als Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 19,6 t hinzugefügt.
- Zu dieser Quote wird als Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von (2) 10 t hinzugefügt.
- Zu dieser Quote wird als Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von (3) 29,6 t hinzugefügt."

#### **ANHANG II**

In Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 erhält der Eintrag für Hering in Gebiet VI Clyde folgende Fassung:

"Art:	Hering Clupea harengus	Gebiet: VI Clyde <sup>(1)</sup> (HER/06ACL.)			
	Ciupea narengus	(HEK/00ACL.)			
Vereinigtes Königreich	Noch nicht (2) festgelegt	Vorsorgliche TAC			
EU	Noch nicht (3) festgelegt				
TAC	Noch nicht (3) festgelegt				
(1) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen:					

- - Mull of Kintyre (55°17,9'N, 05°47,8'W);
  - einem Punkt mit den Koordinaten 55°04'N, 05°23'W und
  - Corsewall Point (55°00,5'N, 05°09,4'W).
- (2) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
- (3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2."

#### **ANHANG III**

- 1. Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:
  - (a) Der Eintrag für Lumb in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII erhält folgende Fassung:

"Art:	Lumb <i>Brosme bros</i>	те	Gebiet: V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (USK/567EI.)	;
Deutschland	13		Analytische TAC	
Spanien	46		Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	548			
Irland	53			
Vereinigtes				
Königreich	264			
Sonstige	13	(1)		
EU	937			
Norwegen	2 923	(2) (3) (4)		
TAC	3 860			

- (1) Nur Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.
- (2)In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/\*24X7C).
- (3) Besondere Bedingungen: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen 3000 t (OTH/\*5B67-) nicht überschreiten.
- (4) Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von 6140 t Leng (LIN/\*5B67-) und 2923 t Lumb (USK/\*5B67-) sind in einem Umfang bis zu 2000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden."

#### (b) Der Eintrag für Hering im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

rt:	Hering <sup>(1)</sup>		Gebiet: IIIa
	Clupea haren	gus	(HER/03A.)
nemark		(2)	Analytische TAC
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
	23 115		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
utschland	370	(2)	
nweden	24 180	(2)	
Ţ	47 665	(2)	
.C	55 000		

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in EU-Gewässern des Gebiets IV (HER/\*04-C.) gefangen werden."

(c) Der Eintrag für Hering in den EU-Gewässern und norwegischen Gewässern des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering <sup>(1)</sup> Clupea harengus	Gebiet: EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	82 009	Analytische TAC.
Deutschland	50 671	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	24 160	
Niederlande	61 239	
Schweden	4 863	
Vereinigtes		
Königreich	66 172	
EU	289 114	
Norwegen	138 620	

TAC 478 000

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsanlandungen in den Gebieten IVa (HER/04A.) und IVb (HER/04B.) getrennt.
- (2) Davon dürfen bis zu 50 000 t in EU-Gewässern der Gebiete IVa und IVb (HER/\*4AB-C) gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer südlich	
	von 62° N (HER/*04N-) <sup>(1)</sup>	
EU	50 000	

(1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsanlandungen in den Gebieten IVa (HER/\*4AN.) und IVb (HER\*/4BN.) getrennt."

#### Der Eintrag für Hering in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N (d) erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering <sup>(1)</sup> Clupea harengus	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	922 (1)	Analytische TAC
EU	922	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	922	
(1) Beifänge	e von Kabeliau. Schellfisch. I	Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arter

anzurechnen."

#### Der Eintrag für Hering im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung: (e)

"Art:	Hering <sup>(1)</sup>	Gebiet: IIIa
	Clupea harengus	(HER/03A-BC)
Dänemark	5 692	Analytische TAC
Deutschland	51	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	916	
EU	6 659	
TAC	6 659	

32 mm als Beifang gefangen wurde.

### (f) Der Eintrag für Hering in den Gebieten IV und VIId und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering <sup>(1)</sup> Clupea harengus	Gebiet: IV, VIId und EU-Gewässer des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	71	Analytische TAC
Dänemark	13 787	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	71	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	71	
Niederlande	71	
Schweden	67	
Vereinigtes Königreich	262	
EU	14 400	
ТАС	14 400	

(1) Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wurde."

#### (g) Der Eintrag für Hering in den Gebieten IVc und VIId erhält folgende Fassung:

A4.	Hering <sup>(1)</sup>		Gebiet: IVc, VIId (2)
"Art:	Clupea harei		Gebiet: IVc, VIId (2) (HER/4CXB7D)
Belgien	9 285	(3)	Analytische TAC
Dänemark	1 123	(3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	694	(3)	
Frankreich	12 338	(3)	
Niederlande	22 033	(3)	
Vereinigtes		(3)	
Königreich	4 793		
EU	50 266		
TAC	478 000		

<sup>(1)</sup> Ausschließlich Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

<sup>(2)</sup> Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

#### (h) Der Eintrag für Kabeljau im Skagerrak erhält folgende Fassung:

"Art:		Kabelj Gadus me		Gebiet: Skagerrak (COD/03AN.)		
Belgier	n	9	(1)	Analytische TAC		
Dänem	nark	3 026	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.		
Deutsc	chland	76	(1)			
Nieder	lande	19	(1)			
Schwe	den	530	(1)			
EU		3 660				
TAC		3 783				
(1)	Schiffen unter	usätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung chiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen isätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.				

(i) der Eintrag für Kabeljau im Gebiet IV, den EU-Gewässern des Gebiets IIa und dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau Gadus morhi	иа	Gebiet: IV; EU-Gewässer des Gebiets IIa und der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	782	(1)	Analytische TAC
Dänemark	4 495	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	2 850	(1)	
Frankreich	966	(1)	
Niederlande	2 540	(1)	
Schweden	30	(1)	
Vereinigtes		(1)	
Königreich	10 311		
EU	21 974		
Norwegen	4 501	(2)	
TAC	26 475		

- (1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.
- Dürfen in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (COD/*04N-)
EU	19 099"

## (j) Der Eintrag für Kabeljau in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau Gadus morhua	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 (1)	Analytische TAC
EU	382	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."

#### (k) Der Eintrag für Kabeljau im Gebiet VIId erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabelja <i>Gadus mo</i> r		Gebiet:	VIId (COD/07D.)	
Belgien	66	(1)	Analytische	TAC	
Frankreich	1 295	(1)			
Niederlande	39	(1)			
Vereinigtes		(1)			
Königreich	143				
EU	1 543				
TAC	1 543				

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen."

(l) Der Eintrag für Schellfisch im Gebiet IIIA und in den EU-Gewässern der Unterdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

"Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiet: IIIa, EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	13	Analytische TAC
Dänemark	2 231	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	142	
Niederlande	3	
Schweden	264	
EU	2 653	
TAC	2 770"	

(m) Der Eintrag für Schellfisch im Gebiet IV und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	257	Analytische TAC
Dänemark	1 770	
Deutschland	1 126	
Frankreich	1 963	
Niederlande	193	
Schweden	178	
Vereinigtes		
Königreich	29 194	
EU	34 681	
Norwegen	10 359	
TAC	45 040	

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (HAD/*04N-)	
EU	25 798"	

(n) Der Eintrag für Schellfisch in norwegischen Gewässern südlich von  $62^{\circ}N$  erhält folgende Fassung:

"Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schwed	den 707 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
EU	707	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	
(1)	Beifänge von Kabeljau, Pollack, anzurechnen."	Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten

#### (o) Der Eintrag für Wittling im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Wittling Merlangius merlangus	Gebiet: IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	929	Vorsorgliche TAC
Niederlande	3	
Schweden	99	
EU	1 031	
TAC	1 050"	

## (p) Der Eintrag für Wittling im Gebiet IV und in den EU-Gewässern des Gebiets IIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Wittling Merlangius merlangus	Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	365	Analytische TAC
Dänemark	1 577	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	410	
Frankreich	2 370	
Niederlande	912	
Schweden	3	
Vereinigtes		
Königreich	11 402	
EU	17 039	
Norwegen	1 893	
TAC	18 932	

(1) Dürfen in EU-Gewässern gefangen werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische	
	Gewässer)	
	(WHG/*04N-)	
Europäische	11 544"	

(q) Der Eintrag für Wittling und Pollack in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

"Art:	Wittling und Pollack Merlangius merlangus and Pollachius pollachius	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (WHG/04-N.) für Wittling; (POL/04-N.) für Pollack
Schweden	190 (1)	Vorsorgliche TAC.
EU	190	
TAC	Entfällt	
(1) Beifänge v	on Kabeljau, Schellfisch und Seela	achs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."

(r) Der Eintrag für Blauen Wittling in den norwegischen Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauer Wittling Micromesistius poutassou	Gebiet: II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/24-N.)
Dänemark	0	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	0	
EU	0	
TAC	643 000"	

(s) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauer W Micromesistiu	-	Gebiet:	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	17 715	(1)	Analytisch	e TAC
Deutschland	6 888	(1)		
Spanien	15 018	(1)(2)		
Frankreich	12 328	(1)		
Irland	13 718	(1)		
Niederlande	21 601	(1)		
Portugal	1 395	(1)(2)		
Schweden	4 382	(1)		
Vereinigtes		(1)		
Königreich	22 987			
EU	116 032	(1)		
Norwegen	45 000			
TAC	643 000			

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 64 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/\*NZJM1) gefischt werden.

Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) sind zulässig. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden."

Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern von CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung: (t)

"Art:	Blauer Wittling Micromesistius poutassou	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3411)
Spanien	13 213	Analytische TAC
Portugal	3 303	
EU	16 516 (1)	
TAC	643 000	
	dere Bedingung: Davon dürfen bis z n (WHB/*NZJM2) gefangen werden.	zu 64 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan "."
(u)	<u> </u>	ing in den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, V, d VII westlich von 12°W erhält folgende Fassung:
"Art:	Blauer Wittling Micromesistius poutassou	Gebiet: II, IVa, V, VI nördlich von 56°30'N und VII westlich von 12°W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	113 630 (1) (2)	Analytische TAC
TAC	643 000	
(2) Beson		vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet. Gebiet IV dürfen höchstens 28 408 t betragen, d.h. 25 % der

Zugangsquote Norwegens.

## (v) Der Eintrag für Blauleng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

"Art:	Blaulen Molva dypte	-	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5B67-)
Deutschland	25		Analytische TA	AC
Estland	4		Artikel 11 dies	er Verordnung gilt.
Spanien	79			
Frankreich	1 806			
Irland	7			
Litauen	2			
Polen	1			
Vereinigtes				
Königreich	459			
Sonstiges	7	(1)		
EU	2 390			
Norwegen	150	(2)		
TAC	2 540			
1 1	fänge. Bei dieser Quo		•	laubt. *24X7C) zu fischen "

(2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII (BLI/\*24X7C) zu fischen."

(w) Der Eintrag für Leng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Leng Molva mo		Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	30		Analytische T	AC
Dänemark	5		Artikel 11 dies	ser Verordnung gilt.
Deutschland	109			
Spanien	2 211			
Frankreich	2 357			
Irland	591			
Portugal	5			
Vereinigtes				
Königreich	2 716			
EU	8 024			
Norwegen	6 140	(1)(2)		
TAC	14 164			

- (1) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3000 t nicht überschreiten (OTH/\*6X14.).
- (2) Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6140 t Leng und 2923 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden."

## (x) Der Eintrag für Leng in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

(Art):	Leng Molva molva	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) (LIN/04-N.)
Belgien	6	Analytische TAC
Dänemark	747	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	21	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	8	
Niederlande	1	
Vereinigtes Königreich	67	
EU	850	

## (y) Der Eintrag für Kaisergranat in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Kaisergranat Nephrops norvegicus	Gebiet: IV (norwegische Gewässer) (NEP/04-N.)
Dänemark	947	Analytische TAC
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes	53	
Königreich		
EU	1 000	
TAC	Entfällt"	

#### (z) Der Eintrag für Tiefseegarnele im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Tiefseegarnele	Gebiet: IIIa
	Pandalus borealis	(PRA/03A.)
Dänemark	2 308	Analytische TAC
Schweden	1 243	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	3 551	
TAC	6 650"	

## (aa) Der Eintrag für Tiefseegarnelen in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

"Art:	Tiefseegarnele Gebiet: Norwegische Gewässer südlich 62° N (PRA/04-N.)	62° N
Dänemark	266	Analytische TAC
Schweden	91 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	357	Fireher Fuel Veroranding (20) Fire 5 77790 give mont.

#### TAC Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."

#### (bb) Der Eintrag für Scholle im Skagerrak erhält folgende Fassung:

"Art:	Scholle	Gebiet: Skagerrak
	Pleuronectes platessa	(PLE/03AN.)
Belgien	55	Analytische TAC
Dänemark	7 117	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	37	
Niederlande	1 369	
Schweden	381	
EU	8 959	
TAC	9 142"	

(cc) Der Eintrag für Scholle im Gebiet IV, den EU-Gewässern des Gebiets IIa und dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

"Art:	Scholle Pleuronectes platessa	Gebiet: IV; IIa (EU-Gewässer) und der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	5 598	Analytische TAC
Dänemark	18 195	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	5 249	
Frankreich	1 050	
Niederlande	34 990	
Vereinigtes		
Königreich	25 893	
EU	90 975	
Norwegen	6 095	
TAC	97 070	

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (PLE/*04N-)
EU	37 331"

(dd) Der Eintrag für Seelachs in den Gebieten IIIa und IV und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und den Unterdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs Pollachius viren	Gebiet: IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (POK/2A34.)
Belgien	32	Analytische TAC
Dänemark	3 757	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	9 487	
Frankreich	22 326	
Niederlande	95	
Schweden	516	
Vereinigtes		
Königreich	7 273	
EU	43 486	
Norwegen	47 734	(1)
TAC	91 220	

<sup>(1)</sup> Darf nur in den EU-Gewassern der Gebiete IV und IIIa (POK/\*3A4-C) gefangen werden. Im Rahmer dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen."

# (ee) Der Eintrag für Seelachs im Gebiet VI und in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs Pollachius virens	Gebiet: VI; Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/56/-14)
Deutschland	655	Analytische TAC
Frankreich	6 506	
Irland	217	
Vereinigtes		
Königreich	1 586	
EU	8 964	
Norwegen	500 (1)	
TAC	9 464	

32

## (ff) Der Eintrag für Seelachs in den norwegischen Gewässern südlich von 62°N erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs Pollachius virens	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 (1)	Analytische TAC
EU	880	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(gg) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV und in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb und VI erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	13	Analytische	TAC
Deutschland	23		
Estland	13		
Spanien	13		
Frankreich	218		
Irland	13		
Litauen	13		
Polen	13		
Vereinigtes			
Königreich	857		
EU	1 176		
Norwegen	824 (1)		
ГАС	2 000		

<sup>(1)</sup> In EU-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/\*2A6-C)."

<sup>(1)</sup> Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen."

(hh) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten IIIa und IV und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und den Subdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

"Art:	Makı Scomber s		Gebiet: IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	440	(3)	Analytische TAC
Dänemark	15 072	(3)	
Deutschland	4 59	(3)	
Frankreich	1 387	(3)	
Niederlande	1 396	(3)	
Schweden	4 174	(1)(2)(3)	
Vereinigtes		(3)	
Königreich	1 293		
EU	24 221	(1)(3)	
Norwegen	141 809	(4)	

#### TAC Entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden müssen (MAC/\*04N-).
- (2) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
- (3) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden (MAC/\*4AN.).
- (4) Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 39 599 t ein. Diese Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/\*04A.) gefischt werden, ausgenommen 3000 t im Gebiet IIIa (MAC/\*03A.).

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IIIa (MAC/*03 A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4B C)	IVb (MAC/*04 B.)	IVc (MAC/*04 C.)	VI; IIa (internationale Gewässer) vom 1. Januar bis 31. März 2013 und im Dezember 2013 (MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	8 107
Frankreich	0	490	0	0	0

Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	1 573
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0"

(ii) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VI, VIII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe, den EU- und internationalen Gewässern des Gebiets Vb und den internationalen Gewässern der Gebiete IIa, XII und XIV wird wie folgt ersetzt:

			C
"Art:	Makrele Scomber scombrus	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer), IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	17 326	Analytische TA	AC
Spanien	18		
Estland	144		
Frankreich	11 552		
Irland	57 753		
Lettland	106		
Litauen	106		
Niederlande	25 267		
Polen	1 220		
Vereinigtes			
Königreich	158 825		
EU	272 317		
Norwegen	11 788	(2)	
TAC	Entfällt		

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30′ N) und in den Gebieten IVa, VIId, VIIe, VIIf und VIIh (MAC/\*AX7H) gefangen werden.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IVa (EU- und norwegische Gewässer) (MAC/*A-EN)	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
	Vom 1. Januar bis 15. Februar 2013 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2013	
Deutschland	6 971	710
Frankreich	4 648	473
Irland	23 237	2 366

<sup>(2)</sup> Zusätzliche 28 362 t der Zugangsquote dürfen von Norwegen nördlich von 56° 30′ N gefangen werden und sind auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/\*N6530).

Niederlande	10 166	1 035
Vereinigtes		
Königreich	63 905	6 507
EU	108 927	11 091"

(jj) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern von CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Makre Scomber sco		Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	2 5682	(1)	Analytische TAC
Frankreich	170	(1)	
Portugal	5 308	(1)	
EU	31 160		

#### TAC Entfällt

(1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIId (MAC/\*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIId zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

#### Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIb (MAC/*08B.)	
Spanien	2 157	
Frankreich	14	
Portugal	446"	

# (kk) Der Eintrag für Makrele in den norwegischen Gewässern der Gebiete IIa und IVa erhält folgende Fassung:

,,Art:	Makrele	Gebiet: IIa und IVa (norwegische Gewässer)
	Scomber scombrus	(MAC/2A4A-N)
Dänemark	10 694	Analytische TAC
EU	10 694	
TAC	Entfällt	

(II) Der Eintrag für Gemeine Seezunge in den EU-Gewässern der Gebiete II und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Gemeine Seezunge Solea solea	Gebiet: II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24-C.)
Belgien	1 164	Analytische TAC
Dänemark	532	
Deutschland	931	
Frankreich	233	
Niederlande	10 511	
Vereinigtes		
Königreich	599	
EU	13 970	
Norwegen	30 (1)	
TAC	14 000	
(1) Darf nur in	n den EU-Gewässern des Gebie	ets IV gefangen werden (SOL/*04-C.)."

# (mm) Der Eintrag für Sprotte und die dazugehörigen Beifänge im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

"Art:	Sprotte ur dazugehörige B Sprattus spro	eifänge	Gebiet: IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	27 875	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	58	(1)	
Schweden	10 547	(1)	
EU	38 480		
TAC	41 600		
(1) M: 1 4	050/1 01: 7		1 1 4 1 1 0 1 1 10

<sup>(1)</sup> Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/\*03A.)."

(nn) Der Eintrag für Bastardmakrele und die dazugehörigen Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IVb, IVc und VIId erhält folgende Fassung:

"Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.		Gebiet:	IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	38	(3)	Vorsorglic	he TAC
Dänemark	16 367	(3)		
Deutschland	1 445	(1)(3)		
Spanien	304	(3)		
Frankreich	1 358	(1)(3)		
Irland	1 029	(3)		
Niederlande	9 854	(1)(3)		
Portugal	35	(3)		
Schweden	75	(3)		
Vereinigtes				
Königreich	3 895	(1)(3)		
EU	34 400			
Norwegen	3 550	(2)		
TAC	37 950			

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die nachstehenden Gebiet gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/\*2A-14).
- (2) Dürfen nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV (JAX/\*04-C.) gefischt werden.
- (3) Bei mindestens 95 % der Anlandungen unter dieser Quote muss es sich um Bastardmakrele handeln. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OTH/\*4BC7D)."

(00) Der Eintrag für Bastardmakrele und die dazugehörigen Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa, den Gebieten VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe, den EU- und internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Bastardmakrele u dazugehörige Beifa <i>Trachurus</i> spp.	änge	Gebiet: IIa und IVa (EU-Gewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 702	(1)(3)	Analytische TAC
Deutschland	12 251	(1)(2)(3)	
Spanien	16 711	(3)	
Frankreich	6 306	(1)(2)(3)	
Irland	40 803	(1)(3)	
Niederlande	49 156	(1)(2)(3)	
Portugal	1 610	(3)	
Schweden	675	(1)(3)	
Vereinigtes Königreich	14 775	(1)(2)(3)	
EU	157 989		
TAC	157 989		

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote, die vor dem 30. Juni 2013 in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangen werden, dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden (JAX/\*4BC7D).
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefischt werden (JAX/\*07D.).
- (3) Bei mindestens 95 % der auf die Quote anzurechnenden Anlandungen muss es sich um Bastardmakrele handeln. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele werden auf die restlichen 5 % der TAC angerechnet (OTH/\*2A-14)."

### (pp) Der Eintrag für Stintdorsch und die dazugehörigen Beifänge im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Stintdorsch u dazugehörige Be Trisopterus est	eifänge	Gebiet:	IIIa ; EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV (NOP/2A3A4.)
Dänemark	167 345	(1)		TAC Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	32	(1)(2)		
Niederlande	123	(1)(2)		
EU	167 500	(1)		
Norwegen	20 000			
TAC	187 500			

Bei mindestens 95% der Anlandungen unter dieser Quote muss es sich um Stintdorsch handeln. Beifänge von Schellfisch und Wittling werden auf die restlichen 5 % der Quote angerechnet (OT2/\*2A3A4).

(2) Diese Menge darf nur in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefischt werden."

## (qq) Der Eintrag für Industriefisch in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Industriefisch	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (I/F/04-N.)
Schweden	800 (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
EU	800		

TAC Entfällt

- (1) Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.
- (2) Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen (JAX/\*04-N.)."

### (rr) Der Eintrag für andere Arten in den EU-Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere Arten	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (OTH/5B67-C)
EU	Entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	140 (1)		
TAC	Entfällt		
(1) Nur Fänge mit La	ngleinen."		

## (ss) Der Eintrag für andere Arten in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere Arter	1	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (OTH/04-N.)
Belgien	35		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	3 250			
Deutschland	366			
Frankreich	151			
Niederlande	260			
Schweden	Entfällt	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 438			
EU	6 500	(2)		
TAC	Entfällt			

<sup>(1)</sup> Quote für "andere Arten", die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

<sup>(2)</sup> Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich."

(tt) Der Eintrag für andere Arten in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30′ N erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere A	arten	Gebiet:	IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)
EU	Entfäll		Vorsorgliche TAC	
Norweg	gen 3 250	(1) (2)		
TAC	Entfäll			
(1) (2)	Begrenzt auf die Gebiete IIa Einschließlich nicht besonde	`	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	nd nach Konsultationen möglich."

- 2. Anhang IB der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:
  - (a) Der Eintrag für Hering in den EU-, norwegischen und internationalen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering Clupea harengi	us	Gebiet: I und II (EU-, norwegische und internationale Gewässer) (HER/1/2-)
Belgien	14	(1)	Analytische TAC
Dänemark	13 806	(1)	
Deutschland	2 418	(1)	
Spanien	46	(1)	
Frankreich	596	(1)	
Irland	3 574	(1)	
Niederlande	4 941	(1)	
Polen	699	(1)	
Portugal	46	(1)	
Finnland	214	(1)	
Schweden	5 116	(1)	
Vereinigtes Königreich	8 827	(1)	
EU	40 297	(1)	
Norwegen	34 695	(2)	
TAC	619 000		

- (1) Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, EU-Gewässer, färöische Gewässer, norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.
- (2) Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Quote darf in den EU-Gewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

#### Besondere Bedingung:

Im Rahmen des oben genannten EU-Anteils der TAC dürfen in dem nachstehenden Gebiet maximal 34 695 t gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/\*2AJMN)

## (b) Der Eintrag für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau Gadus morhua	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 200	Analytische TAC
Griechenland	272	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	2 453	
Irland	272	
Frankreich	2 019	
Portugal	2 453	
Vereinigtes Königreich	8 533	
EU	18 202	
TAC	Entfällt"	

(c) Der Eintrag für Kabeljau in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 und des Gebiets XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau Gadus morhua	Gebiet: NAFO 1 (grönländische Gewässer); XIV (grönländische Gewässer) (COD/N1GL14)
Deutschland	1 391 (1) (2) (3)	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	309 (1) (2) (3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	1 700 (1) (2) (3)	
Norwegen	500	
TAC	Entfällt	

- (1) Das Gebiet in Ostgrönland mit der Bezeichnung "Kleine Banke" ist für alle Fischereien geschlossen. Das Gebiet wird durch folgende Koordinaten begrenzt:
  - 64° 40′ N 37° 30′ W 64° 40′ N 36° 30′ W
  - 64° 15′ N 36° 30′ W und
  - 64° 15′ N 37° 30′ W
- (2) Kann in Ost- oder Westgrönland gefangen werden. In Ostgrönland ist die Fischerei jedoch nur zulässig
- mit Trawlern vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013.
- mit Langleinern vom 1. April bis 31. Dezember 2013.
- (3) Die Fischerei ist zu 100 % unter von Beobachtern begleitet und mit Schiffsüberwachungssystemen (VSM) durchzuführen. In einem der nachstehend aufgeführten Gebiete dürfen maximal 80 % der Quote gefangen werden. Außerdem sollten in jedem Gebiet ein Mindestaufwand von 10 Hols durchgeführt werden:

#### Bereich Grenze

- 1. Ostgrönland (COD/N65E44) nördlich von 65° N östlich von 44° W
- 2. Ostgrönland (COD/64E44) zwischen 64° N und 65° N östlich von 44° W
- 3. Ostgrönland (COD/624E44) zwischen 62° N und 64° N östlich von 44° W
- 4. Ostgrönland (COD/S62E44) südlich von 62° N östlich von 44° W
- 5. Westgrönland (COD/S62W44) südlich von 62° N westlich von 44° W
- 6. Westgrönland (COD/N62W44) nördlich von 62° N westlich von 44° W"

#### (d) Der Eintrag für Kabeljau in den Gebieten I und IIb erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabel Gadus m		Gebiet: I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	7 739	(3)	Analytische TAC
Spanien	14 329	(3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	3 758	(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	3 057	(3)	
Portugal	2 816	(3)	
Vereinigtes Königreich	5 223	(3)	
Übrige	250	(1)(3)	
Mitgliedstaaten		(2)	
EU	37 172	(2)	
ГАС	986 000		

<sup>&</sup>lt;sup>(1)</sup> Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

### (e) Der Eintrag für Atlantischen Heilbutt in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Atlantischer Heilbutt  Hippoglossus hippoglossus	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
Portugal	125	Analytische TAC
EU	125	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	75 (1)	3 ( -)
TAC		
	Entfällt	

(1) Aus der EU-Quote und mit Langleinen zu fangen (HAL/\*514GN)."

Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die EU in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, und der zugehörigen Beifänge an Schellfisch, berührt nicht die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 15 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu."

(f) Der Eintrag für Atlantischen Heilbutt in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Atlantischer Heilbutt	Gebiet: NAFO 1 (grönländische Gewässer)
	Hippoglossus hippoglossus	(HAL/N1GRN.)
EU	125	Analytische TAC
Norwegen	75 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	

(g) Der Eintrag für Grenadierfische in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (GRV/514GRN)
EU	40 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt (2)	

- (1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.
- (2) Norwegen wird eine Gesamtmenge von 120 t gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/514N1G) gefangen werden kann.

Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden."

(h) Der Eintrag für Grenadierfisch in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (GRV/N1GRN.)
EU	140	1)	Analytische TAC
TAC	Entfällt	2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- (1) Besondere Bedingung: Rundnasengrenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden.
- (2) Norwegen wird eine Gesamtmenge von 120 t gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von V und XIV (GRV/514N1G) gefangen werden kann. Besondere Bedingung: Rundnasengrenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie werden nur als Beifänge gefangen und sind getrennt zu melden."
  - (i) Der Eintrag für Lodde in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
Dänemark	4 909	Analytische TAC
Vereinigtes	46	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	352	
Deutschland	214	
Alle	254 (1)(2)	
EU	5 775 (3)	

#### TAC Entfällt

- (1) Mit Ausnahme von Mitgliedstaaten mit mehr als 10 % der EU-Quote.
- (2) Mitgliedstaaten mit Quotenzuteilung dürfen nur auf die Quote "alle Mitgliedstaaten" zugreifen, wenn ihre eigene Quote ausgeschöpft ist.
- (3) Vom 1. Januar bis zum 30. April 2013 zu fangen. Wird bis zum 15. April 2013 eine Fangmenge von 70 % dieser ursprünglichen EU-Quote erreicht, so wir die EU-Quote automatisch um zusätzliche 5775 t erhöht, die im selben Zeitraum zu fangen sind. Die zusätzliche EU-Quote wird nach demselben Verteilungsschlüssel aufgeteilt."
  - (j) Der Eintrag für Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

,,Art:	Schellfisch	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer)
	Melanogrammus aeglefinus	(HAD/1N2AB.)
Deutschland	289	Analytische TAC
Frankreich	174	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Vereinigtes 887 (1)
EU 1 350

TAC Entfällt"

(k) Der Eintrag für Tiefseegarnele in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Tiefseegarnelen Pandalus borealis	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	2 400	Analytische TAC
Frankreich	2 400	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	4 800	
Norwegen	2 700 (1)	
TAC	Entfällt	
(1) Aus der EU-Quote	•	

(l) Der Eintrag für Seelachs in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs Pollachius virens	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040	Analytische TAC
Frankreich	328	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes	182	
EU	2 550	
TAC	Entfällt"	

(m) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt hardtius hippoglossoi	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes	25 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	50 (1)	
TAC	Entfällt	
(1) Nur als Beifänge	e. Im Rahmen dieser Q	ote ist keine gezielte Fischerei erlaubt."

(n) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den grönländischen Gewässern des Gebiets NAFO 1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiet: NAFO 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N1GRN.)
Deutschland	2 075	Analytische TAC
EU	2 075 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	575 (2)	
TAC	Entfällt	
(1) Südlich von	68° N zu fangen.	
(2) Aus der EU-Quote."		

(o) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer)
	Reinhardtius hippoglossoides	(GHL/514GRN)
Deutschland	3 695	Analytische TAC
Vereinigtes	195	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	3 890 (1)	3 ( -) 3
Norwegen	575 (2)	
TAC	Entfällt	

(1)Darf von maximal sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.

(2) Aus der EU-Quote."

(p) Der Eintrag für Rotbarsch in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Rotbarsch Sebastes sp	-	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	766	(1)	Analytische TAC
Spanien	95	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	84	(1)	Tituker Fact Veroranding (20) Fit. 517770 gite ment.
Portugal	405	(1)	
Vereinigtes	150	(1)	
EU	1 500	(1)	
TAC	Entfällt		
(1) Nur als Beifä	nge. Im Rahmen dies	er Quot	e ist keine gezielte Fischerei erlaubt."

(q) Der Eintrag für Rotbarsche (pelagisch) in den grönländischen Gewässern der Gebiete NAFO 1F und den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	rt: Rotbarsche (pelagisch)  Sebastes spp.		Gebiet: NAFO 1F (grönländische Gewässer) und V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/N1G14P)		
Deutschland	2 173 (1) (	2)	Analytische TAC		
Frankreich	11 (1)(	2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.		
Vereinigtes Königreich	16 (1)(	2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.		
EU	2 200 (1) (	2)			
Norwegen	800 (3)				

TAC Entfällt

- (1) Darf nur mit Schleppnetzen gefangen werden.
- (2) Besondere Bedingung: Die Quoten dürfen im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern der darin gefangene Teil der Quoten getrennt gemeldet wird (RED/\*5-14P). Wenn im NEAFC-Regelungsbereich gefischt wird, darf erst ab dem 10. Mai 2013 und nur in tiefen pelagischen Gewässern innerhalb des Gebiets mit den folgenden Koordinaten ("NEAFC-Box") gefischt werden:

Breitengrad N	Längengrad W
64° 45'	28° 30'
62° 50'	25° 45'
61° 55'	26° 45'
61° 00'	26° 30'
59° 00'	30° 00'
59° 00'	34° 00'
61° 30'	34° 00'
62° 50'	36° 00'
64° 45'	28° 30'
	64° 45' 62° 50' 61° 55' 61° 00' 59° 00' 59° 00' 61° 30' 62° 50'

(3) Aus der EU-Quote; diese dürfen nur innerhalb der in Fußnote 2 definierten NEAFC-Box gefangen werden (RED/\*5-14N)."

(r) Der Eintrag für andere Arten in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere A	Arten	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117	(1)	Analytische TAC
Frankreich	47	(1)	- Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	186	(1)	
EU	350	(1)	
TAC	Entfällt		

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt."

- 3. Anhang ID der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:
  - (a) Der Eintrag für Schwertfisch im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwertfi Xiphias gla		Gebiet: Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)	
Spanien	6 949	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nich Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nich	
Portugal	1 263	(1)		
Übrige Mitgliedstaaten	135,5	(1)(2)	Attiker 4 der Veröfdnung (EG) W. 64/170 gift mein.	
EU	8 347,5			
TAC	13 700			

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu  $2,39\,\%$  dieser Menge können im Atlantik südlich von  $5^{\circ}$  N gefangen werden (SWO/\*AS05N).

### (b) Der Eintrag für Schwertfisch im Atlantischen Ozean südlich von 5° N erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwertfisch Xiphias gladius	Gebiet: Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	4 818,18	Analytische TAC
Portugal	361,82	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	5 180	
TAC	15 000	

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 3,86 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von  $5^{\circ}$  N gefangen werden (SWO/\*AN05N)."

<sup>(2)</sup> Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang."

### 4. Anhang IJ der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 erhält folgende Fassung:

### "ANHANG IJ

### SPFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

"Art:	Chilenische Bastardmakrele  Trachurus murphyi			
Deutschland	7 808,07	(1)	Analytische TAC	
Niederlande	8 463,14	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Litauen	5 433,05	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Polen	9 341,74	(1)		
EU	31 046"	(1)		

### 5. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

#### "ANHANG III

#### HÖCHSTZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR EU-SCHIFFE IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fang-	Aufteilung der	Höchstanzahl
		genehmigungen	Fanggenehmigungen auf	gleichzeitig
			die Mitgliedstaaten	eingesetzter
				Schiffe
Norwegische	Hering, nördlich von	77	DK: 25	57
Gewässer und	62° 00' N		DE: 5	
Fischereizone um			FR: 1	
Jan Mayen			IE: 8	
			NL: 9	
			PL: 1	
			SV: 10	
			UK: 18	
	Grundfischarten,	80	DE: 16	50
	nördlich von 62° 00'		IE: 1	
	N		ES: 20	
			FR: 18	
			PT: 9	
			UK: 14	
			Nicht aufgeteilt: 2	
	Makrele	Entfällt	Entfällt	$70^{6}$
	Industriearten,	480	DK: 450	150
	südlich von 62° 00'		UK: 30	
	N			

 $^{6}\,$  Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden."

.

#### 6. Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

#### "ANHANG VIII

### MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fang- genehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	20
Venezuela <sup>7</sup>	Schnapper (Gewässer von Französisch- Guayana)	45	45

Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigefügt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen."

Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von

Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger

Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden